

iPhone und Co. Wie werden sie steuerlich behandelt?

Smartphones gehören heute in aller Regel zum Alltag von Unternehmern und deren Mitarbeitern: Sie ermöglichen den Abruf von betrieblichen Mails, schaffen mobil einen Zugang zu Unternehmensdokumenten, können als Navigationsgerät für betriebliche Fahrten eingesetzt werden, helfen dabei, Aufträge zu erledigen oder vielleicht sogar Neukunden zu gewinnen – und natürlich kann man mit ihnen auch telefonieren.

Steuerlich absetzbar sind die Geräte und ihre laufenden Kosten in dem Maße, in dem sie betrieblich genutzt werden. Um zu wissen, wie iPhone und Co. abgesetzt werden, müssen Sie im ersten Schritt also den betrieblichen Nutzungsanteil für Ihr Gerät und das gewählte Vertragsmodell ermitteln.

1. Schritt: Betrieblichen Nutzungsanteil ermitteln

Absetzbar sind beim Smartphone die Kosten, die auf die betriebliche Nutzung entfallen. Wie diese ermittelt wird, hängt vor allem vom gewählten Vertragsmodell ab.

Flatrate für Telefon und Internet

Bei solchen Flatrates für alle Gespräche und die Internetnutzung gibt es in aller Regel keinen Nachweis mehr über die geführten Telefonate (Einzelverbindungs-nachweis) oder die Internetnut-

zung. Um den Anteil der betrieblichen Nutzung nachzuweisen, haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Sie führen akribisch Buch über die Nutzungsanteile. Sie müssen dann für alle Gespräche sowie für die Internet-Sessions über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten die private und betriebliche Nutzung dokumentieren – in der Praxis wird das wohl eher schwierig.
2. Wenn Sie sich nicht die Mühe machen wollen, den tatsächlichen Anteil der betrieblichen Nutzung zu ermitteln, können Sie auch versuchen, beim Finanzamt eine Pauschale ohne Rechnerei durchzusetzen. Die meisten Finanzämter erkennen einen betrieblichen Anteil zwischen 50% und 70% ohne Einzelnachweise an.

Teil-Flatrate für Telefon und Internet

Bei den meisten Handy- und Smartphone-Nutzern besteht der Vertrag aus kostenpflichtigen Elementen (vor allem für das Telefonieren und SMS versenden) sowie aus einer Flatrate für das Internet. Zusätzlich werden oft Frei-Minuten und Frei-SMS im Paket verkauft, die dann begrenzt die kostenlose Telefon- und SMS-Nutzung ermöglichen.

Bei der Vielzahl dieser Verträge gibt es für die kostenfreien Elemente keinen Einzelverbindungs-nachweis mehr. Die Konsequenz: Sie müssen den betrieblichen Anteil wie bei einer Voll-Flat ermitteln oder auf die Pauschale setzen.

Laufzeit-Vertrag mit Flatrate für das Internet

Einfacher wird es für Sie, wenn Sie jedes Telefon-Gespräch und jede SMS zahlen und alle geführten Gespräche auf dem Einzelverbindungs-nachweis ersichtlich werden. Markieren Sie dann über einen Zeitraum von drei Monaten in den entsprechenden Einzelverbindungs-nachweisen alle betrieblichen Telefonate und setzen Sie diese ins Verhältnis zu den

privaten Telefonaten. Den so ermittelten betrieblichen Nutzungsanteil können Sie für das gesamte Jahr zugrundelegen.

konkret _ Laut Einzelverbindungs-nachweis haben Sie in den letzten drei Monaten 500 Minuten telefoniert, Ihren Aufzeichnungen zufolge 120 davon privat und 380 betrieblich. Damit sind 76% der Gesprächsgebühren betrieblich veranlasst und als betrieblicher Nutzungsanteil über das gesamte Jahr steuerlich absetzbar.

Die betriebliche Internetnutzung müssen Sie ebenfalls in einen betrieblichen und einen privaten Anteil aufgliedern – bei einer Flatrate ohne Einzelverbindungs-nachweis sind die Finanzämter in der Regel allerdings auch damit einverstanden, dass der für die betrieblichen Telefonate ermittelte Anteil auch auf die Internetnutzung übertragen wird: Im Beispiel würden also die ermittelten 76% auf die Internetnutzung übertragen werden.

Prepaid-Verträge

Auch Prepaid-Verträge sehen heute die Möglichkeit vor, sich die geführten Telefonate auf einem Einzelverbindungs-nachweis anzeigen zu lassen. Damit kann der betriebliche Anteil der Nutzung wie beim Laufzeit-Vertrag ermittelt und auch auf die Internet-Nutzung übertragen werden.

Ausschließlich betriebliche Nutzung?

Am einfachsten wäre es natürlich, wenn das Finanzamt die Kosten für Ihr Smartphone zu 100% anerkennen würde. Dafür wäre es erforderlich, dass das Smartphone ausschließlich betrieblich genutzt wird. Allerdings wird es Ihnen kein Finanzamt glauben, dass Sie die Multifunktionsgeräte ausschließlich für betriebliche und niemals für private Zwecke nutzen.

Anders kann es jedoch aussehen, wenn sie neben einem „Betriebs-Smartphone“ ein weiteres, technisch vergleichbares Gerät (tatsächlich!) ausschließlich privat fürs Telefonieren, Simsen und Surfen



nutzen, sodass auf dem betrieblich genutzten Smartphone keine privaten Gespräche stattfinden müssen und Sie dort auch nicht privat im Internet surfen.

Im Blick_Situation Sie wollen die Kosten für Ihr Smartphone in voller Höhe absetzen.

konkret Sie lagern private Gespräche und die private Internetnutzung auf ein separates Gerät aus.

Für Sie zu tun Legen Sie sich ein zweites Smartphone zu, das Sie als Privatgerät deklarieren. Dafür reicht ein einfaches, auch gebrauchtes Gerät mit einem Prepaid-Tarif, mit dem Sie telefonieren und ins Internet gehen können. In der Regel sind die Anschaffungs- und laufenden Kosten deutlich geringer, als wenn das Finanzamt die Kosten für das Erstgerät wegen der privaten Nutzung kürzt.

2. Schritt: Absetzbare Kosten ermitteln

Bei den Smartphones fallen verschiedene Kosten an, die steuerlich bewertet werden müssen. Zum einen sind das die Anschaffungskosten des Gerätes an sich, zum anderen die regelmäßigen Gebühren für Telefonate sowie die Internetnutzung und außerdem die Kosten für Programme (sog. Apps), die auf die Geräte geladen werden können.

Gesprächs- und Internetnutzungskosten

Sind die laufenden Kosten für Telefonate sowie für die Internetnutzung nicht zu 100% absetzbar, legen Sie für den steuerlich absetzbaren Betrag den betrieblichen Nutzungsanteil zugrunde, den Sie im ersten Schritt berechnet haben.

konkret Sie haben für Ihr Smartphone einen Laufzeitvertrag, der pro Monat 39,95 Euro kostet. Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von 76% können Sie jeden Monat 30,36 Euro steuerlich geltend machen. Bei einem Smartphone mit einem Guthabenvertrag könnten Sie 76% der Kosten steuerlich geltend machen, die Ihnen im Laufe des Jahres durch die Aufladung von Guthaben entstanden sind.

Kaufpreis des Gerätes

In der Regel kosten die Smartphones heute beim Kauf weniger als 410 Euro, weil die Geräte durch den Abschluss eines lang laufenden Vertrages subventioniert und deutlich unter dem regulären Preis verkauft werden. Liegt der Preis – wie bei neun von zehn Smartphones heute – unter 410 Euro, zählt das Smartphone als geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) und Sie können den gesamten Kaufpreis „auf einen Schlag“ als Betriebsausgaben absetzen. Liegt der Kaufpreis dagegen über 410 Euro, wird das Smartphone über fünf Jahre im Wege der regulären Abschreibung steuerlich geltend gemacht. Ausnahme: Sie haben sich bei allen GWG für die Sammelpostenregelung entschieden. Dann gehören Smartphones mit Anschaffungskosten ab 150 Euro in diesen Sammelposten.

Wird das Smartphone nicht zu 100% betrieblich genutzt, müssen die Anschaffungskosten um die Privatnutzung korrigiert werden. Dabei wird der gleiche Prozentsatz zugrundegelegt, den Sie im ersten Schritt ermittelt haben.

konkret Sind wie im Beispiel 76% der Gesprächskosten betrieblich veranlasst, können auch die Anschaffungskosten des Gerätes zu 76% steuerlich geltend gemacht werden.

Kosten für sogenannte Apps sowie weitere Gebühren

Moderne Smartphones lassen sich mit zum Teil kostenpflichtigen Programmen erweitern. Das könnten z. B. Apps sein, die ausschließlich betrieblich genutzt werden und aus dem Smartphone ein Navigationsgerät machen oder es Ihnen möglich machen, mit einem Smartphone beim Kunden vor Ort Produkte oder Dienstleistungen zu präsentieren. In diesem Fall sind auch die Kosten für die Apps oder andere Downloads Betriebsausgaben und damit steuerlich absetzbar.

Im Blick_Situation Sie laden auf Ihr Smartphone eine App herunter, mit der Sie beim Kunden vor Ort Notizen aufnehmen können.

konkret Die App wird ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt.

Für Sie zu tun Sie müssen die Kosten belegen können – dafür müssen Sie dem Finanzamt die Rechnung für den Kauf der App vorlegen, die Sie in den entsprechenden Stores der Anbieter herunterladen können. Notieren Sie auf dem Beleg den Verwendungszweck der App, damit die betriebliche Verwendung klar wird.

Impressum

Steuertipps konkret –
für Selbstständige
Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag
Eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Janderstraße 10, 68199 Mannheim
Postfach 10 01 61, 68001 Mannheim

Telefon: 0621.8 62 62 62
Telefax: 0621.8 62 62 63
Internet: www.steuertipps.de
E-Mail: info@steuertipps.de

Die Gesellschaft ist eine GmbH
mit Sitz in Köln.
Handelsregister beim Amtsgericht Köln:
HRB 58843
Umsatzsteuer-ID-Nummer:
DE 188836808

Geschäftsführer:
Dr. Ulrich Hermann (Vorsitz)
Verlagsleiter: Hubert Haarmann
Verantwortlich: Dr. Torsten Hahn
Redaktion: Maike Backhaus
Redaktion extern: Oliver Mest,
mestmedia GbR
Fotos: www.colourbox.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Einwilligung des Verlags.